

## KREIS BERGSTRASSE DER LANDRAT

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Behördenrufnummer  
... einfach ohne Vorwahl



**Postanschrift:**

Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

**Dienstgebäude:**

Odenwaldstr. 5  
64646 Heppenheim

**Abteilung:**

Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Durchwahl: 06252 15-5977

Telefax: 06252 15-5928

E-Mail: [vetamt@kreis-bergstrasse.de](mailto:vetamt@kreis-bergstrasse.de)

Sprechzeiten finden Sie auf unserer  
Homepage [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

**Unser Zeichen:** II-10/3\_ 9. AVV Global

**Datum:** 04.07.2026

## Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Gebietsfestlegung der Sperrzone I (Pufferzone), Sperrzone II (Infizierte Zone) und des Kerngebietes sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen.

Sparkasse Starkenburg  
Sparkasse Bensheim  
Volksbank Darmstadt Mainz eG  
Rheinessen Sparkasse  
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66  
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65  
IBAN: DE66 5519 0000 0012 1760 12  
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09  
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP  
BIC: HELADEF1BEN  
BIC: MVBMD55XXX  
BIC: MALADE51WOR  
BIC: PBNKDEFFXXX



Metropolregion  
Frankfurt/Rhein-Main

Gemeinsam engagiert in der



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A. Verfügungen</b>                                                                                                | <b>3</b>  |
| <b>I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung</b>                                                                | <b>3</b>  |
| <b>II. Gebietsfestlegungen</b>                                                                                       | <b>3</b>  |
| <b>III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)</b>                                                        | <b>8</b>  |
| 1.    Allgemeine Maßnahmen                                                                                           | 8         |
| 2.    Die Jagdausübung, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen | 9         |
| 3.    Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen                                                                | 12        |
| 4.    Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen                                                             | 14        |
| 5.    Ausnahmen                                                                                                      | 15        |
| <b>IV. Regelungen für das Kerngebiet in der Sperrzone II</b>                                                         | <b>15</b> |
| 1.    Forstwirtschaftliche Maßnahmen                                                                                 | 15        |
| 2.    Die Jagd betreffende Maßnahmen                                                                                 | 16        |
| 3.    Verhältnis zu den unter III. und IV. angeordneten Maßnahmen                                                    | 16        |
| <b>V. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)</b>                                                   | <b>16</b> |
| 1.    Die Jagd und Wildschweine betreffende Maßnahmen                                                                | 16        |
| 2.    Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen                                                                | 18        |
| 3.    Weitere Maßnahmen                                                                                              | 19        |
| <b>VI. Befristung</b>                                                                                                | <b>20</b> |
| <b>VII. Weitere Anordnungen</b>                                                                                      | <b>20</b> |
| <b>B. Begründung</b>                                                                                                 | <b>20</b> |
| <b>Sachverhalt:</b>                                                                                                  | <b>20</b> |
| <b>Rechtliche Würdigung:</b>                                                                                         | <b>20</b> |
| <b>Zu I. Aufhebung der bisherigen Verfügungen</b>                                                                    | <b>21</b> |
| <b>Zu II. Gebietsfestlegungen</b>                                                                                    | <b>22</b> |
| <b>Zu III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)</b>                                                     | <b>25</b> |
| <b>Zu IV. Regelungen für das Kerngebiet in der Sperrzone II</b>                                                      | <b>41</b> |
| <b>Zu V. Maßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)</b>                                                               | <b>42</b> |
| <b>Zu VI. Befristung</b>                                                                                             | <b>47</b> |
| <b>Zu VII. Weitere Anordnungen</b>                                                                                   | <b>47</b> |
| <b>C. Rechtliche Hinweise</b>                                                                                        | <b>48</b> |
| <b>D. Rechtsbehelfsbelehrung</b>                                                                                     | <b>48</b> |

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

## 9. Zusammenfassende Allgemeinverfügung:

### A. Verfügungen

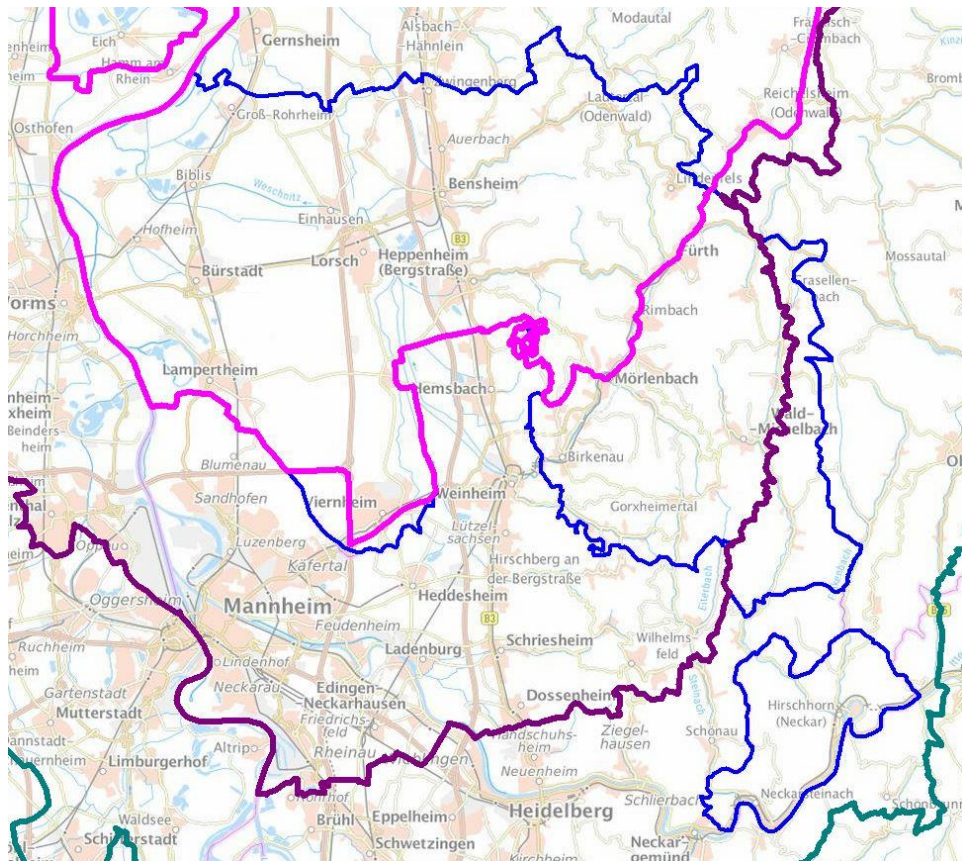
#### I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung

Es wird widerrufen:

Die 8. zusammenfassende Allgemeinverfügung vom 16.05.2026 zur Gebietsfestlegung der Pufferzone (Sperrzone I), der infizierten Zone (Sperrzone II) und des Kerngebietes sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen.

#### II. Gebietsfestlegungen

1. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wild- und Hausschweinen wird
  - 1.1. die Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt, deren Außengrenze ist in dem beigefügten Kartenausschnitt als **grüne** Linie dargestellt.
  - 1.2. Sperrzone II (Infizierte Zone) festgelegt, deren Außengrenze ist in dem beigefügten Kartenausschnitt als **lila** Linie dargestellt.
  - 1.3. innerhalb der Sperrzonen II (infizierte Zone), als Teil der Sperrzone II, das Kerngebiet festgelegt, dessen Außengrenze ist in dem beigefügten Kartenausschnitt als **pinkfarbene** Linie dargestellt.



Die Karte ist zusätzlich detailliert über die Homepage des Kreis Bergstraße [www.kreis-berg-strasse.de](http://www.kreis-berg-strasse.de) oder direkt über den Link

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/3ADA6729A47032A771E3557DBE34E1BD53BD1FAC450D0AB3F423DB35BB608D3A>

abrufbar und betrifft die Kommunen:

- Gemeinde Fürth, mit der Gemarkung Fürther Centwald mit den Fluren 1, 3, 4 sowie der Flur 2, ausgenommen deren Ecke in der westlichen Begrenzung im Bereich der Quelle des Nebenzuflusses zur Weschnitz, mit der Gemarkung Weschnitz mit Teilen der Flur 1 östlich der Odenwaldstraße von dort abbiegend in die Walburgisstraße bis zum Friedhof Weschnitz, ab dort dem Weg oberhalb der Förster Fahrner Hütte folgend bis zur Flurgrenze,
- Gemeinde Grasellenbach, mit der Gemarkung Wahlen mit der Flur 2 sowie den Teilen von Flur 1 östlich der Bebauung von Wahlen sowie in Norden entlang des Siegfriedrings, mit der Gemarkung Gras- Ellenbach mit den Fluren 2, 3, 10, 11, 12, 13 sowie den Teilen der Flur 1 östlich der Siegfriedstraße und ab der Kreuzung Amselweg nördlich des Amselwegs, den Teilen der Flur 4 und 5 östlich des Weges in Verlängerung der Straße Am Steinbruch, den Teilen der Flur 9 östlich des Waldrands, mit der Gemarkung Hammelbach mit der Flur 15, mit der Gemarkung Hammelbach mit deren Bereich der Flur 14 östlich des zweiten, östlichen Parallelwegs zur Straße Außerhalb 2,
- Gemeinde Wald-Michelbach mit der Gemarkung Unter-Schönmattenweg, ausgenommen der nordwestlichen Spitze von Flur 11 sowie ausgenommen des Bereichs von Flur 10 westlich des Weges östlich der Windkraftanlagen am Stillfüßel, mit der Gemarkung Ober-Schönmattenweg ausgenommen des Bereichs von Flur 11 westlich des Weges an der Windkraftanlage, mit der Gemarkung Wald- Michelbach mit den Fluren 31, 32, 33, 34, 35, 36 (ausgenommen eines ca. 30 m breiten Streifens am südwestlichen Rand des Waldgebietes) sowie den Teilen von Flur 4 östlich der L3105 und südlich der Straße Am Wetzels, den Teilen von Flur 30 östlich der Straßen Binzig, Straßburg und Seckenrain, mit der Gemarkung Aschbach mit den Fluren 2, 3, 4 und 5 sowie des Bereichs der Flur 1 östlich der Bebauungsgrenze von Aschbach und östlich des Weges, der nach Ende der Bebauung der Dürr- Ellenbacher-Straße nach Norden zur Flurgrenze zieht, mit der Gemarkung Affolterbach mit den Fluren 9, 10 (ausgenommen eines ca. 30 m breiten Streifens südlich der Bebauung Am Rossert 1), 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 sowie des Bereichs der Flur 1 östlich der Straße Am Hofacker von dort östlich abbiegend auf die Beerfelder Str. und bei deren Hausnummer 32 dem Weg

nördlich zur Flurgrenze folgend, des Bereichs der Flur 2 der östlich des Weges westlich des Waldrandes liegt, des Bereichs der Flur 7 östlich des Waldwegs, der unmittelbar an der nordwestlichen Flurecke in südöstlicher Richtung führt und des Bereichs der Flur 8 östlich des Waldrands,

- Stadt Hirschhorn (Neckar),
- gemeindefreies Gebiet Michelbuch,
- Stadt Neckarsteinach,

in der Sperrzone I (Pufferzone)

- Stadt Heppenheim (Bergstraße),
- Stadt Lampertheim,
- Gemeinde Lautertal (Odenwald),
- Stadt Viernheim,
- Stadt Lindenfels,
- Gemeinde Mörlenbach,
- Gemeinde Fürth, ausgenommen der Teile der Gemarkungen Fürth Centwald und We-schnitz, die Teil der Sperrzone I sind,
- Gemeinde Rimbach,
- Gemeinde Grasellenbach, ausgenommen der Teile der Gemarkungen Gras-Ellen-bach, Hammelbach und Wahlen, die Teil der Sperrzone I sind,
- Gemeinde Birkenau,
- Gemeinde Gorxheimertal,
- Gemeinde Abtsteinach,
- Gemeinde Wald-Michelbach, ausgenommen der Teile der Gemarkung Affolterbach, Aschbach, Ober- Schönmatte, Unter-Schönmatte und Wald-Michelbach, die Teil der Sperrzone I sind,
- Gemeinde Groß-Rohrheim,
- Stadt Zwingenberg,
- Stadt Bensheim,
- Gemeinde Einhausen,
- Gemeinde Biblis,
- Stadt Lorsch,
- Stadt Bürstadt,

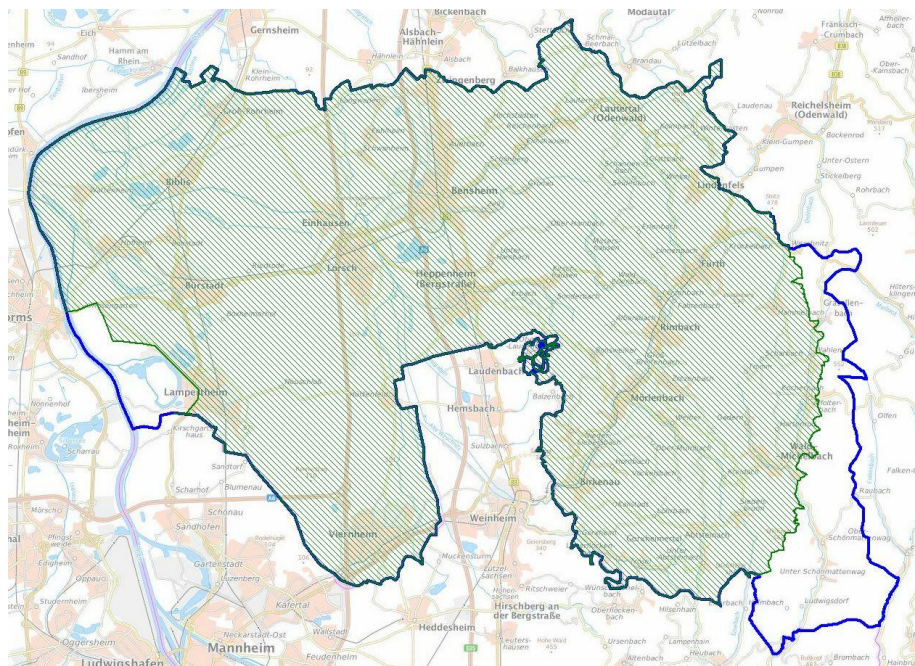
in der Sperrzone II (Infizierte Zone)



- und
- Stadt Bensheim
- Gemeinde Biblis,
- Teile der Gemeinde Birkenau,
- Stadt Bürstadt,
- Gemeinde Einhausen,
- Gemeinde Groß-Rohrheim
- Teile der Stadt Heppenheim,
- Gemeinde Lautertal (Odenwald),
- Stadt Lampertheim,
- Stadt Lindenfels
- Stadt Lorsch,
- Teile der Gemeinde Mörlenbach,
- Teile der Gemeinde Rimbach,
- Teile der Stadt Viernheim,
- Stadt Zwingenberg

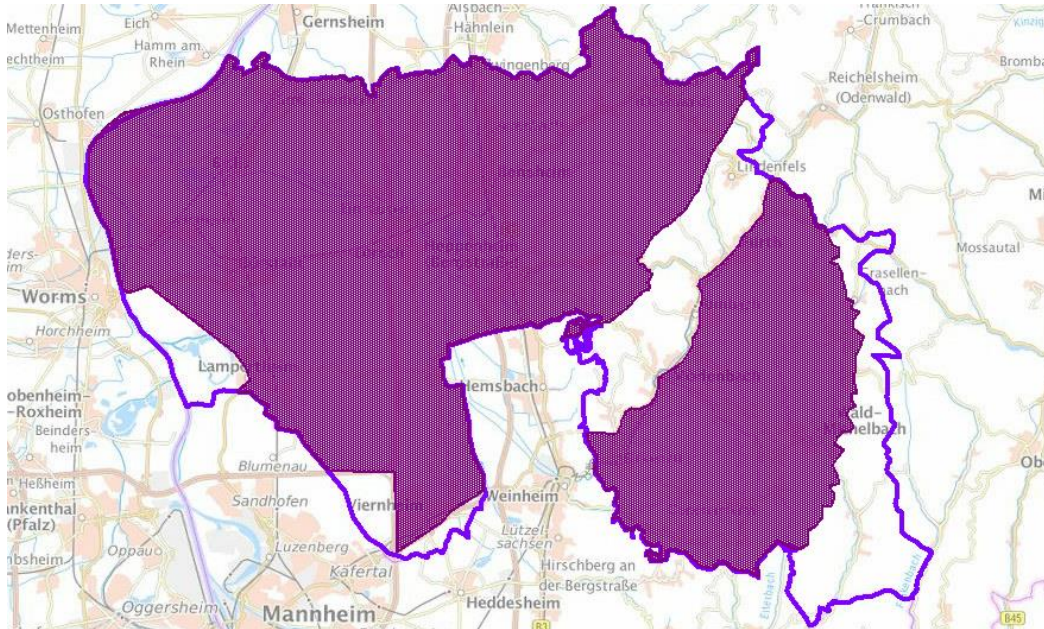
im Kerngebiet.

2. Zusätzlich werden innerhalb der Sperrzone II Gebiete festgelegt, in denen bestimmte Tätigkeiten zugelassen werden können. Diese sind durch vollständige Festzäune oder Infrastrukturen (bspw. bebaute Gebiete) abgegrenzt. Die Gebiete (grün schraffiert) sind aus der beigefügten Karte ersichtlich.



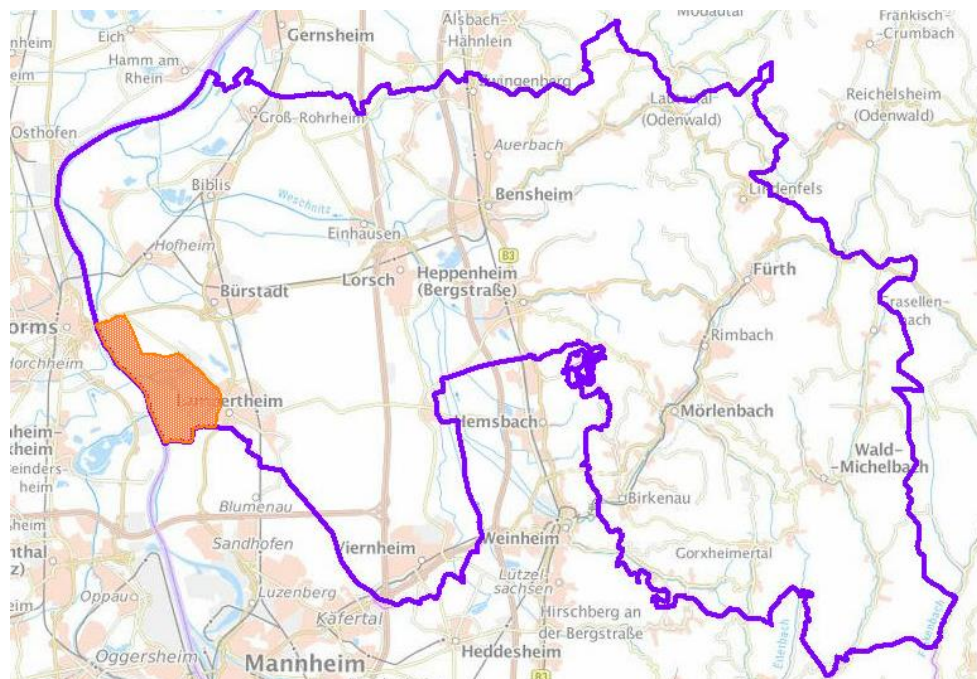
In den grün schraffierten Bereichen gelten die Jagdfreigaben nach III. 2.1. und IV. 2. sowie forstwirtschaftlichen Erleichterungen nach IV. 1..

3. Des Weiteren werden innerhalb der Sperrzone II Zonen festgelegt, in denen hinsichtlich Drückjagden Freigaben bestehen. Diese sind ebenfalls in der beigefügten Karte gekennzeichnet.



In den lila schraffierten Bereichen gelten die Jagdfreigaben nach III. 2.2..

4. Des Weiteren werden im Kerngebiet innerhalb der Sperrzone II Zonen festgelegt, in denen eingeschränkte jagdliche Freigaben bestehen. Diese sind in der beigefügten Karte gekennzeichnet.



In den orangen schraffierten Gebieten gelten die Jagdfreigaben nach IV. 2..



### III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)

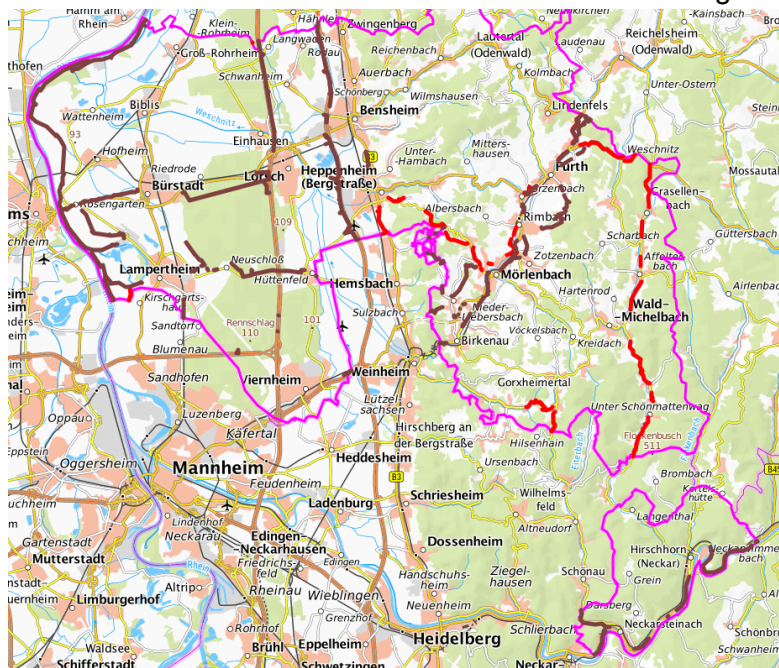
Für die Sperrzone II (Infizierte Zone) werden folgende Regelungen angeordnet:

#### 1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1. Bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.
- 1.2. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z. B. Messen, Versteigerungen usw.).
- 1.3. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
  - a) die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen mit Suchhunden, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden oder
  - b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern,zu dulden.
- 1.4. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Anordnung ist bußgeldbewährt.

Die Grenzen des Zaunverlaufs sind dort rot und braun dargestellt:





Der Zaunverlauf ist zusätzlich detailliert über die Homepage des Kreis Bergstraße  
[www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de) oder direkt über den Link

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/B664DBE78004FDE1237A329E23D14A7B350F5A4C528DEAADC05B6A70B4B509B1>

abrufbar.

## **2. Die Jagdausübung, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen**

- 2.1. Außerhalb der unter II. 2. genannten Gebiete gilt ein Verbot der Jagdausübung. In den unter II. 2. aufgeführten grün schraffierten Gebieten wird zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild aufgerufen. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch von den Veterinärbehörden beauftragte Personen, die Drohnen zu Zweck der Sichtung und Zählung lebender Wildschweine steuern, zu dulden.

Der Einsatz mobiler Entnahmeteams (MET) kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen und ist von den jeweiligen betroffenen Revierinhabern zu dulden.

Für die Jagd auf sonstiges Wild wird die Verwendung von Schalldämpfern dringend empfohlen. Drückjagden sind unzulässig.

- 2.2. In den unter II. 3. entsprechend aufgeführten Gebieten

Ist die Durchführung von Drückjagden auf Schwarzwild unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

aa) Drückjagden müssen unverzüglich nachdem das Datum feststeht, zu dem eingeladen werden soll, (mindestens mit 7 Tagen Vorlauf) bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Dabei ist das Datum der Drückjagd, die Reviere, in denen sie stattfindet und der verantwortliche Organisator der Drückjagd zu benennen.

bb) Der Einsatz von Hunden erfolgt ausschließlich durch kurzjagende Hunde von Durchgehschützen; der Einsatz weitjagender Hunde und das Schnallen vom Stand sind untersagt. Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.

cc) Die zuständige Veterinärbehörde kann in ihrem Ermessen die Durchführung von Drückjagden unter weitere Auflagen stellen, wenn Bedenken hinsichtlich einer möglichen Versprengung von Wildschweinen bestehen.

dd) Drückjagden können von der zuständigen Veterinärbehörde untersagt werden, wenn bspw. bei deren Durchführung eine Versprengungsgefahr von Wildschweinen besteht oder die Durchführung der Drückjagd Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung beeinträchtigen könnte.

ee) Bei der Durchführung von Drückjagden ist sicherzustellen, dass im Bereich westlich der B 38 im Abstand von 2 km zum Rhein bzw. zur Landesgrenze kein Drücken von Wildschweinen in Richtung des Rheins oder unmittelbar auf die Landesgrenze erfolgt.

Drückjagden östlich der B38 sind ferner so durchzuführen, dass innerhalb eines Abstandes von 2 km zur weißen Zone kein Drücken von Wildschweinen in Richtung des äußeren Festzauns der weißen Zone erfolgt.

2.3. Bei jeder nach Ziffer III. 2.1. und III. 2.2. zulässigen Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schweinehaltungsbetrieben sind von der Jagdausübung ausgeschlossen.
- b) Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist dabei zu vermeiden.
- c) Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Ebenfalls hat vor Verlassen der Sperrzonen eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad Celsius unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagdausübung in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

2.4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Bergstraße unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes, also unter Nennung der genauen GPS-Daten, zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Bergstraße bestimmten Personal.

2.5. Lebend oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

- 2.6. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone ist im gesamten Gebiet des Landkreises Bergstraße und aus diesem heraus verboten.
- 2.7. Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle, Häuten, Borsten und Folgeprodukten, das bzw. die von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen stammen, sind innerhalb der Sperrzone und aus der Sperrzone heraus verboten. Dieses Verbot gilt auch für Verbringungen für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Das Verbot gilt nicht für den Transport von erlegten Wildschweinen innerhalb der Sperrzone II nach Ziffer III 2.9.
- 2.8. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass
- a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Bergstraße unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes, also unter Nennung der genauen GPS-Daten, gemeldet wird.
  - b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Durchziehplombe gekennzeichnet wird.
  - c) von jedem erlegten Wildschwein eindeutig zuordenbare Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung (EDTA-Blutproben) auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständiger Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, dem Landesbetrieb Landeslabor Hessen zur Untersuchung vorgelegt werden sowie dem zuständigen Veterinäramt, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

***Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:***

- d) für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper nach b) gekennzeichnet, nach c) auf das ASP-Virus beprobt und bei der SecAnim GmbH, Seehof 5b, 68623 Lampertheim unschädlich beseitigt werden. Sie sind in einem auslaufsicheren Behältnis zu transportieren. Für jedes erlegte Wildschwein, das vom Jagdausübungsberechtigten gemäß den näheren Bestimmungen der Veterinärbehörde nach Ziffer III Nr. 2.8 Buchstabe d) ordnungsgemäß entsorgt wird, wird auf Antrag eine Verwurfprämie in Höhe von 200,00 Euro gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der Verwurfprämie ist die Stellung des Antrags auf Verwurfprämie unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Antrags-

formulars und die Vorlage entsprechender Nachweise über die Entsorgung sowie die Beprobung als auch die obligatorische Nutzung der vom Kreis Bergstraße zur Verfügung gestellten Software Bovetis HuntVet.

Eine Registrierung für Bovetis HuntVet kann durch einen formlosen Antrag über [vetamt@kreis-bergstrasse.de](mailto:vetamt@kreis-bergstrasse.de) beantragt werden. Die Registrierung und Nutzung von Bovetis HuntVet ist für die Jäger kostenlos.

***Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:***

- e) jedes erlegte Wildschwein, das verwertet werden soll, ist unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu einer die Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen gewährenden Wildkammer zu bringen. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
- 2.9. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 (SecAnim GmbH, Seehof 5b, 68623 Lampertheim) zuzuführen, beispielsweise über die Wildaufbruchsammelstelle in Mörlenbach.
- 2.10. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses gemäß Ziffer III. Nr. 2.8 Buchstabe e) aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis, bei dem Virusmaterial nachgewiesen wurde, müssen alle Tierkörper in der Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Im Falle, dass bei einem Tierkörper kein Virusmaterial aber Antikörper gegen das ASP-Virus nachgewiesen werden, muss nur der betroffene Tierkörper unschädlich beseitigt werden.
- 2.11. Zur Ermöglichung der Jagd können auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde Jagdschneisen angelegt werden.
- 2.12. Die Ausübung der Jagd im Rahmen und nach Maßgabe einer durch das Veterinäramt im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde erteilten Einzelfallgenehmigung.

### **3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen**

- 3.1. Halter von Schweinen teilen der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Bergstraße unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, mit.



- 3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 3.3. Es ist sicherzustellen, dass
- a) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird.
  - b) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
- 3.4. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 3.5. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor, LHL, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 3.6. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II (Infizierte Zone) zu verbringen.
- 3.7. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- 3.8. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 3.9. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) verbracht werden.
- 3.10. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 3.11. Auf dem Betriebsgelände gehaltene Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

3.12. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.

3.13. Gehaltene Schweine sind aufzustallen.

#### 4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen

Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Sperrzone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

- 4.1. Bei der Mais- (Körnermais und Silomais für Silage), Hirse- und Miscanthusernte ist in der Sperrzone II (infizierte Zone) eine Mindestschnitthöhe von 30 cm einzuhalten. Hiervon kann abgewichen werden:
  - a) wenn sichergestellt wird, dass im Kerngebiet geernteter Mais vollständig in Biogasanlagen gelangt, nicht für die Fütterung verwendet wird und das Gärsubstrat ausschließlich im Kerngebiet ausgebracht wird,
  - b) wenn sichergestellt wird, dass in der Sperrzone II außerhalb des Kerngebiets geernteter Mais vollständig in die Biogasanlage gelangt, nicht für die Fütterung verwendet wird und das Gärsubstrat innerhalb der Sperrzone II ausgebracht wird,
  - c) wenn in der Biogasanlage eine Hygienisierung erfolgt.
- 4.2. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II (Infizierten Zone), einschließlich des Kerngebiets, in **Schweinehaltungsbetrieben** ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens 6 Monate und im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
- 4.3. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II (Infizierten Zone), einschließlich des Kerngebiets, in Schweinehaltungsbetrieben ist zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt.
- 4.4. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne eines besonderen Ernteverfahrens sowie ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.
- 4.5. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) auf Flächen innerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) ausgebracht werden.

- 4.6. Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.

## **5. Ausnahmen**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern III. 2.7., 3.5., 3.7., 3.8., 3.9. und 3.11. genehmigen.

## **IV. Regelungen für das Kerngebiet in der Sperrzone II**

### **1. Forstwirtschaftliche Maßnahmen**

Ergänzend zu den Anordnungen unter den Ziffern III. ist in dem unter Ziffer II.1.3. festgesetzten Kerngebiet die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich verboten. Das gilt nicht für die unter Ziffer II. 2. genannten Gebiete.

Ausgenommen von dem Verbot sind, sofern die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild ausgeschlossen werden kann, zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang:

- a) Maßnahmen der Hiebsvorbereitung,
- b) Monitoringmaßnahmen im Rahmen des Waldschutzes,
- c) Verkehrssicherungsmaßnahmen,
- d) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf wilddicht gezäunten Flächen,
- e) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf nicht wilddicht gezäunten Flächen nach vorherigem Abflug mit Drohne und Ausschluss von Schwarzwild,
- f) bestandserhaltende Waldschutzmaßnahmen i. S. d. § 8 HWaldG,
- g) Holzerntemaßnahmen in einsichtigen Beständen ohne Dickungen,
- h) Holzabfuhraktivitäten, sofern sie ausschließlich auf Forstwegen stattfinden (dies beinhaltet auch das Ablängen von Stämmen zum Transport).

Weitere Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich. Der Antrag ist schriftlich an die örtlich zuständige Veterinärbehörde des Landkreis Bergstraße, Odenwaldstr. 5, 64646 Hepenheim, E-Mail: [vetamt@kreis-bergstrasse.de](mailto:vetamt@kreis-bergstrasse.de), zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers und ggf. dem amtlichen Kennzeichen des zu nutzenden Fahrzeugs, die Angabe des Ortes, an dem die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, sowie den Antragsgrund zu enthalten. Die zuständige Veterinärbehörde bescheidet Anträge im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Bezüglich der Pflege von Waldwiesen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaft nach Ziffer III. 4. auch i. V. m. III. 5.

Bei sämtlichen vorgenannten Tätigkeiten ist auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen

und der Fund unverzüglich der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle großzügig zu umfahren.

Zäune sind stets geschlossen zu halten. Tore sind nach dem Passieren unverzüglich wieder zu schließen.

## **2. Die Jagd betreffende Maßnahmen**

Im Kerngebiet gilt ein Verbot der Jagdausübung. Dies gilt nicht für die unter II. 2. grün schraffierten und in II.3. genannten Gebiete.

In den unter II.4. orange schraffierten Gebieten gelten die Freigaben für die grün schraffierten Gebiete nach III.2.1. entsprechend unter folgenden Auflagen:

- a) Die Jagdausübung auf Schwarzwild ist im Rahmen einer Ansitz- und Pirschjagd unter folgenden Bedingungen uneingeschränkt möglich:
  - aa) zu beschießende Wildschweine müssen mindestens einen Abstand von 300m zum ungezäunten Ufer des Rheinhauptstroms aufweisen.
  - bb) Eine erforderliche Nach- und Kontrollsuche muss möglichst schnell nach Schussabgabe unter Verwendung geeigneter Mittel (z.B. Drohne) gewährleistet sein.
  - cc) Für Wildschweinkadaver, die in Altrheinarme und kleinere Fließ- und Stillgewässer gelangen, ergeht eine Bergepflicht. Die Bergung muss mit geeigneten Mitteln (z.B. Boote) und unter Einhaltung der geltenden Biosicherheitsmaßnahmen gewährleistet sein.
- b) Die Ausübung der Jagd im Rahmen und nach Maßgabe einer durch das Veterinäramt im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde erteilten Einzelfallgenehmigung.

Ziffer III. 2.3. a-d gilt entsprechend.

## **3. Verhältnis zu den unter III. und IV. angeordneten Maßnahmen**

Die unter III. angeordneten Maßnahmen sind zu den vorgenannten Maßnahmen unter IV. grundsätzlich zusätzlich anzuwenden, sofern diese den unter IV. festgelegten Regelungen nicht widersprechen.

# **V. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)**

## **1. Die Jagd und Wildschweine betreffende Maßnahmen**

- 1.1. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Bergstraße unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes, also unter Nennung der genauen GPS-Daten, gemeldet und unverzüglich mit einer Durchziehplombe gekennzeichnet wird.

- 1.2. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zuzuführen, beispielsweise über der Wildaufbruchsammelstellen in Neckarsteinach oder Mörlenbach.
- 1.3. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein eindeutig zuordenbare Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung (EDTA-Blutproben) auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständiger Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, dem Landesbetrieb Landeslabor Hessen zur Untersuchung vorgelegt werden sowie dem zuständigen Veterinäramt, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4. Jedes erlegte Wildschwein, das verwertet werden soll, ist unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu einer die Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen gewährenden Wildkammer zu verbringen, wo es bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses unter Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen aufzubewahren ist. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle gemeinsam aufbewahrten Tierkörper nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.
- 1.5. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper nach V. 1.1 gekennzeichnet, nach V. 1.3 beprobt und bei der SecAnim GmbH, Seehof 5b, 68623 Lampertheim unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen dem Landesbetrieb Landeslabor Hessen zur Untersuchung vorgelegt werden.

Für jedes erlegte Wildschwein, welches durch den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde unter Ziffer V Nr. 1.5 verworfen wird, erhält der Jagdausübungsberechtigte auf Antrag eine Verwurfprämie von 200,00 Euro.

Voraussetzung für die Gewährung der Verwurfprämie ist die Stellung des Antrags auf Verwurfprämie unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars und die Vorlage entsprechender Nachweise über die Entsorgung sowie die Beprobung als auch die obligatorische Nutzung der vom Kreis Bergstraße zur Verfügung gestellten Software Bovetis HuntVet.

Eine Registrierung für Bovetis HuntVet kann durch einen formlosen Antrag über [vetamt@kreis-bergstrasse.de](mailto:vetamt@kreis-bergstrasse.de) beantragt werden. Die Registrierung und Nutzung von Bovetis HuntVet ist für die Jäger kostenlos.



- 1.6. Jagdausübungsberechtigte
- a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
  - b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Bergstraße unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes, also unter Nennung der genauen GPS-Daten, zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich dem vom Landkreis Bergstraße bestimmten Personal.
- 1.7. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk). Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 1.8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.

#### **Verbringungsverbote:**

- 1.9. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb der Pufferzone (Sperrzone I) sowie aus der Pufferzone (Sperrzone I) heraus ist verboten.
- 1.10. Das Verbringen von in der Pufferzone (Sperrzone I) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Pufferzone (Sperrzone I) und aus dieser heraus verboten, sofern nicht die Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 fortfolgende vorliegen. Gleiches gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben.

## **2. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen**

- 2.1. Schweinehalter haben unverzüglich
- a) dem zuständigen Veterinäramt
    - I. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
    - II. die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,

III. die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.

- b) Sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können.
- c) Verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- e) Funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten sind einzurichten.
- f) Es ist sicherzustellen, dass
  - c) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird.
  - d) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
- g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

2.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

2.3. Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Pufferzone (Sperrzone I) gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

### **3. Weitere Maßnahmen**

3.1 Zusätzlich zu den Ziffern V. 1. und V. 2. gelten in der Sperrzone I die unter III. 1.3. sowie III. 1.4. festgelegten Maßnahmen.

## **VI. Befristung**

Die unter Ziffer II. bis V. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wild- und Hausschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

## **VII. Weitere Anordnungen**

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. bis V. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 und Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar sind.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Bergstraße ([www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)) öffentlich bekannt gemacht.
4. Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG bei der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Bergstraße, Odenwaldstraße 5 in 64646 Heppenheim, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:30 - 12:30 Uhr, Montag bis Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr), sowie auf der Internetseite ([www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)) eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können entsprechende Ausdrücke gefertigt werden (vgl. § 5 a Abs. 4 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise).

## **B. Begründung**

### **Sachverhalt:**

Am 15. Juni 2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15. Juni 2024 amtlich festgestellt. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei wildlebenden Schweinen in den Landkreisen Groß-Gerau, Bergstraße und Darmstadt-Dieburg bestätigt.

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Anordnungen sind in

- der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/605 (ABl. EU Nr. L 79, S. 65) i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409,
- der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2020 (BGBl. I S. 1700), enthalten.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet wird.

Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) Nr. 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

## **Zu I. Aufhebung der bisherigen Verfügungen**

Die unter A. I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen und durch die Regelungen unter II - VII. ersetzt.

## Zu II. Gebietsfestlegungen

Die Anordnung zur **Sperrzone I** beruht auf Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde danach eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Zudem gibt § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 vor, dass die zuständige Behörde bei dem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen das Gebiet um die infizierte Zone (Sperrzone II) als Pufferzone (Sperrzone I) festlegt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 als Pufferzone (Sperrzone I) gelistet. Die unter Ziffer II.1.1. getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Soweit ein Gebiet noch nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 als Sperrzone I gelistet ist, beruht die Festlegung der Gebietskulisse auf Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 der Kommission.

Die Anordnung zur **Sperrzone II** beruht auf Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 der Kommission.

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone ein. Die Festlegung der infizierten Zone ist damit zwingend vorgeschrieben. Hierbei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmeergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt. Die zitierten Maßgaben gewähren der Behörde einen Beurteilungsspielraum bezüglich des Gebietszuschnitts, wobei eine Risikoprognose zu treffen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Ziel, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 2016/429 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409). Bei der Entscheidung über die Gebietsabgrenzung waren – neben den zitierten Kriterien - insbesondere folgende Faktoren als „andere relevante Faktoren“ erheblich:

- der Aktionsraum (das Streifgebiet) der Wildschweine
- Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
- Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der ASP beitragen,

- die geografische Lage der Sperrzone und
- das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren, insbesondere zäunbare und bereits gezäunte Strukturen sowie von Überwachungsmöglichkeiten.

Aufgrund der Erfahrungen bisher betroffener Bundesländer sowie anderer EU-Mitgliedstaaten wird bei Nachweis der ASP bei einem Wildschwein um den Fund-/Erlegeort eine Sperrzone II (infizierte Zone) mit einem Radius von 15 km festgelegt. Der Radius entspricht dem möglichen Streifgebiet von Wildschweinen und ist auch in der Handlungsempfehlung für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Hessen, Teil I – jagdliche Maßnahmen, Abschnitt 2.1., die in der Operationellen Expertengruppe nach Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 abgestimmt wurde, so festgelegt.

Zusätzlich wurden bei der Gebietsfestlegung die Besonderheiten des Virus berücksichtigt. Das Virus der ASP ist nicht hochansteckend. Dies bedeutet, dass sich nicht alle Tiere einer Rotte gleichzeitig infizieren. So kann das Virus stetig von Wildschwein zu Wildschwein weitergegeben werden. Schweine, die sich infiziert haben, sterben jedoch in der Regel auch. Da das Virus in der Umwelt sehr stabil ist und selbst den Verwesungsprozess übersteht, sind auch die Kadaver und die Knochen verendeter Wildschweine noch Wochen bis Monate infektiös. So können sich auch Wildschweine anderer Rotten an dem Kadaver anstecken und das Virus in ihrem Streifgebiet weiterverbreiten. Diese Besonderheiten des Virus haben zur Folge, dass die Infektionsketten lange aufrechterhalten werden und ermöglichen eine Verschleppung der Infektion auch in zuvor nicht betroffene Gebiete über den normalen Aktionsradius einer einzigen Rotte hinaus. Eine solche dynamische Ausbreitung ist auch in dem aktuellen Seuchengeschehen in Hessen zu beobachten.

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den ersten Nachweis des Virus der ASP bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Anschließend wurden weitere Wildschweine in diesem Gebiet positiv auf ASP untersucht. Der Eintrag des Virus nach Hessen ist nach den Untersuchungen der Experten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vermutlich Ende März/Anfang April 2024 erfolgt. Hierzu wurde durch die FLI-Experten neben der Inkubationszeit und der Krankheitsdauer das postmortale Intervall (PMI), also der Zeitraum zwischen dem Verenden des Wildschweins und dem Auffinden seines Kadavers, herangezogen. Seitdem hat sich die Infektion weiter ausgebreitet. Am 27.07.2024 wurde das Virus erstmals im Kreis Bergstraße und am 31.07.2024 erstmals im Landkreis Darmstadt-Dieburg nachgewiesen. Der erste Nachweis in Darmstadt wurde am 23.10.2024 bestätigt. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei Wildschweinen festgestellt.

Im Hinblick auf die maßgeblichen Fund-/Erlegeorte und den Aktionsraum der Wildschweinpopulation, der unter Berücksichtigung der bekannten Einstände, Wanderrouen und Habitatstrukturen bestimmt wurde, wurden die Grenzen des Gebiets unter Anhalt des Radius von 15 km im Hinblick auf Wasserläufe sowie das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren bestimmt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 wird dieses Gebiet im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäi-



sche Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Hessen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Innerhalb der Sperrzone II ist zusätzlich die Ausweisung eines **Kerngebiets** für die Bereiche der Seuchenherde, wo Häufungen von Funden infizierter Wildschweinkadaver festzustellen sind, erforderlich, denn dieser Bereich ist zur Eindämmung des Seuchengeschehens gesondert einzuzäunen. Zudem gelten in diesem Bereich weitergehende Reglementierungen der Forstwirtschaft, weil durch forstwirtschaftliche Maßnahmen das Virus weiterverbreitet werden könnte. Die Anordnung beruht auf Art. 3 Buchst. b, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 der Kommission in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. b, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 14d Abs. 2a Satz 1 der Schweinepestverordnung für das innerhalb der Sperrzonen II gelegene Kerngebiet.

Nachdem sich in einigen Gebieten das Seuchengeschehen insoweit verfestigt hat, als dass durch eine vollständige Zäunung mit Festzäunen oder aufgrund infrastruktureller Gegebenheiten wie Siedlungsgebieten eine Versprengung von Wildschweinen nahezu vollständig ausgeschlossen ist, können in diesen Gebieten bestimmte Maßnahmen wieder ermöglicht werden. Die Lage dieser Gebiete ergibt sich aus der beigelegten Karte.

Bei den unter Ziffer II.3 festgelegten Zonen handelt es sich um Gebiete, bei denen aufgrund ihrer infrastrukturellen Gegebenheiten (z.B. durch bebaute Gebiete, Straßen, Zäune usw.) eine Versprengung von Wildschweinen auch bei der Erlaubnis von Drück- und Erntejagden nahezu ausgeschlossen ist. Die durch die infrastrukturellen Gegebenheiten hergestellten Begrenzungen (durch z.B. Straßen und Zäune) sind der Nachvollziehbarkeit der Zone dienlich. Die unter Ziffer II.3 festgelegte Zone ist klar abgrenzbar und ermöglicht eine eindeutige Orientierung für die Jägerschaft. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Jagdausübung mittels Drück- und Erntejagd ausschließlich innerhalb des definierten Bereiches erfolgt und die vorgegebenen Maßnahmen eingehalten werden.

Zudem erleichtert die klare Abgrenzbarkeit der Zone die Kontrolle der Jagdausübung durch die zuständige Behörde. Für die Jagdausübenden besteht zudem eine erhöhte Rechtssicherheit, da der Verlauf der Zone transparent und nachvollziehbar ist. Dies erhöht die Akzeptanz der Maßnahme und unterstützt die konsequente Umsetzung der seuchenhygienischen Vorgaben.

Bei der Durchführung von Drückjagden ist sicherzustellen, dass im Bereich westlich der B 38 im Abstand von 2 km zum Rhein bzw. zur Landesgrenze kein Drücken von Wildschweinen in Richtung des Rheins oder unmittelbar auf die Landesgrenze erfolgt.

Drückjagden östlich der B38 sind ferner so durchzuführen, dass innerhalb eines Abstandes von 2 km zur weißen Zone kein Drücken von Wildschweinen in Richtung des äußeren Festzauns der weißen Zone erfolgt.

Hierdurch wird eine kontinuierliche Absicherung gewährleistet und sichergestellt, dass im Rahmen von Drückjagden beschossene Wildschweine weder in den Rheinverlauf gelangen noch in das Kerngebiet einwandern oder die Standhaftigkeit des Festzaunes gefährden.

### **Zu III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)**

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dieser Verordnung, die für Sperrzonen II gelten, auch in der infizierten Zone anzuwenden. Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2016/429) und ihre weitere Ausbreitung effektiv und schnellstmöglich zu verhindern (Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/429).

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen greifen nicht auf unzulässige Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Verhältnismäßigkeitserwägungen zu den einzelnen Maßnahmen erfolgen untenstehend bei ihren jeweiligen Begründungen.

Im Hinblick auf den Umfang der als Sperrzone II (Infizierte Zone) ausgewiesenen Fläche, die unvorhersehbare Dynamik der Seuchelage und der großen Bedeutung der Seuchenbekämpfung für die Gesundheit der in der Sperrzone II (Infizierten Zone) befindlichen Wild- und Hauschweine, die Landwirtschaft, den Handel sowie die Forstwirtschaft, sind die Landkreise und kreisfreien Städte auf das Verständnis der Betroffenen und der Bevölkerung dringend angewiesen.

Eine erfolgreiche und möglichst rasche Eindämmung und Bekämpfung der ASP in Hessen kann nur durch umsichtiges Handeln und die konsequente Befolgung dieser Allgemeinverfügung gelingen.

#### **Zu 1. Allgemeine Maßnahmen**

##### **Zu III. 1.1.**

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687, sie hat Appellcharakter und fordert dazu auf, Wildschweine nicht aufzuschrecken, was im Hinblick auf die weitere Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

##### **Zu III. 1.2.**

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Schweinen mit ASP bei der Veranstaltung von Messen, Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen, auf der sich eine Vielzahl von Tieren verschiedener Herkunftsbetriebe befinden, nicht ausgeschlossen ist. Ein Verbot der genannten Veranstaltungen ist daher dringend erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die Berufsfreiheit von Viehhändlern und von Halterinnen und Haltern, die Schweine auf Märkten und Messen verkaufen, wird durch diese Maßnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Der Handel mit Schweinen auf Märkten und Messen ist außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) nach wie vor ohne Einschränkungen möglich.

Zu III. 1.3.

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiterverbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung von professionellen Personen durchgeführt.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment im Landkreis Bergstraße herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Körper von Wildschweinen beseitigt werden, unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden; die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit zu ergreifende Maßnahmen gelockert werden können. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Fallwildsucher dringend geboten. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden.

Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar.

Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 können „sonstige Tätigkeiten im Freien“ nach Ermessen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Seuchenbekämpfung reguliert werden, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern. Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist das Auffinden von Kadavern von herausragender Bedeutung, um

das Zentrum der Seuche zu identifizieren und Maßnahmen sodann gezielt ergreifen zu können. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Suche ist die Pflicht zur Duldung des Betretens der Flächen durch Personen, die von der Veterinärbehörde mit der Suche von Kadavern beauftragt sind, eine verhältnismäßig geringfügige, von den Eigentümern hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Rechte. Ferner ist es angesichts der Bedeutung des Tierschutzes (Art. 20a GG) geboten, auch die Nachsuche von verunfalltem Wild zuzulassen, weil die so hervorgerufene Beunruhigung des Wildes der übergeordneten Zielsetzung nicht so abträglich ist und die Verhinderung des Tierleids daher überwiegt.

#### Zu III. 1.4.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2c Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Sperrzone II (Infizierte Zone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen in der ausgewiesenen Sperrzone II (Infizierten Zone) ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet mit dem Virus der ASP infizierte Wildschweine aufhalten. Zusätzlich bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut ab Mitte Juli 2024 auch Ausbruch der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz – Bingen auf der westlichen Seite des Rheins.

Die Einrichtung von Zäunen ist daher dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der Afrikanischen Schweinepest für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, war diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden.

Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Betroffen sind Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

Wer Zäune oder Zauntore beschädigt, geöffnete Tore nicht wieder ordnungsgemäß verschließt oder Tore aushängt, handelt ordnungswidrig und kann zur Verbreitung der Seuche beitragen.

Verstöße gegen diese Anordnung können gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 TierGesG i.V.m. § 32 Absatz 2 Nr. 5 TierGesG mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Verfolgung obliegt der zuständigen Behörde.

## **Zu 2. Die Jagd und Wildschweine betreffende Maßnahmen**

Der bisherige Seuchenverlauf und die Erfahrungen der Seuchenbekämpfung lassen es nun zu, von den in der 7. zusammenfassenden Allgemeinverfügung vom 22.11.2025 zur Gebietsfestlegung der Pufferzone (Sperrzone I), der infizierten Zone (Sperrzone II) und des Kerngebietes sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen unter Ziffer III. Nr. 2.1. geregelten Maßnahmen derzeit abzusehen. Bei einer Veränderung des Seuchengeschehens ist es jedoch möglich, dass diese in Zukunft wieder aufzunehmen sind.

### **Zu III. 2.1.**

Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. In den unter II. 2. aufgeführten grün schraffierten Gebieten wird jedoch zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild aufgerufen.

Die Anordnung beruht auf §§ 14a Abs. 8 Nr. 1, 14d Abs. 6 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die grundsätzliche Gestattung jagdlicher Maßnahmen in den genannten Gemeinden beruht auf dem Umstand, dass die Gebiete durch viele Ballungsräume, Verkehrswege, den Main und durch fortschreitend fertiggestellte Festzäune deutlich vom restlichen Gebiet abgegrenzt sind und somit die Konnektivität unterbrochen wird. Darüber hinaus ist aufgrund der ausschließlichen Zulassung von Ansitz-, Pirsch- und Fallenjagden davon auszugehen, dass Wildschweine dem dadurch verursachten Jagddruck nur durch geringfügige Ausweichaktivitäten und nicht durch großräumige Wanderungen ausweichen werden. Eine Versprengung über die mit Festzaunanlagen umgrenzten Gebiete hinaus ist somit unwahrscheinlich. Dies rechtfertigt eine Freigabe der Jagdausübung auf Schwarzwild in diesem Gebiet, um es möglichst frei von Schwarzwild zu bekommen und dadurch die Tilgung der Seuche zu erreichen. Bei Drückjagden sind dagegen Ausweichaktivitäten und Wanderungen zu befürchten, so dass diese weiterhin untersagt bleiben.

Durch eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild in dem bezeichneten Gebiet soll die nahezu vollständige Reduktion der Wildschweinpopulation erreicht werden. Nur wenn in den betroffenen Gebieten die Wildschweinpopulation nahezu vollständig eliminiert wird, wird die Infektionskette wirksam unterbrochen und die Tilgung der Seuche kann erreicht werden. Als Maßnahmen der verstärkten Bejagung sind insbesondere anzusehen: Erhöhte Abschusszahlen,

regelmäßige Gemeinschafts-Ansitzjagden der Hegegemeinschaften, nächtliche Pirschjagd mit bildgebenden Vor- und Nachsatzgeräten oder, soweit möglich, Fallenjagd.

Für den Lageüberblick ist es notwendig, dass eine Zählung lebender Tiere stattfinden kann. Daher muss die Drohnensuche nach lebenden Wildschweinen ermöglicht werden.

Aus den bisherigen Erfahrungen können durch Einsätze mobiler Entnahmeteams (MET) große Strecken Schwarzwild erlegt werden. Diese Maßnahme ist gerechtfertigt, um die benannten Gebiete möglichst frei von Schwarzwild zu bekommen und dadurch eine Tilgung der Seuche zu erreichen.

Zu III. 2.2.

Die Anordnung beruht auf §§ 14a Abs. 8 Nr. 1, 14d Abs. 6 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die grundsätzliche Gestattung jagdlicher Maßnahmen in den genannten Gemeinden beruht auf dem Umstand, dass die Gebiete durch viele Ballungsräume, Verkehrswege, bebaute Gebiete und durch fortschreitend fertiggestellte Festzäune deutlich vom restlichen Gebiet abgegrenzt sind und somit die Konnektivität unterbrochen wird. Eine Versprengung über diese mit umgrenzten Gebiete hinaus ist somit unwahrscheinlich. Dies rechtfertigt eine Freigabe der Jagdausübung auch mittels Drück- und Erntejagd auf Schwarzwild in diesen Gebieten, um diese möglichst frei von Schwarzwild zu bekommen und zu erhalten, um dadurch die Tilgung der Seuche zu erreichen.

Durch eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild in dem bezeichneten Gebiet soll die nahezu vollständige Reduktion der Wildschweinpopulation erreicht werden. Nur wenn in den betroffenen Gebieten die Wildschweinpopulation nahezu vollständig eliminiert wird, wird die Infektionskette wirksam unterbrochen und die Tilgung der Seuche kann erreicht werden.

Die Jagdausübungsberechtigten werden um eine regelmäßige Meldung erlegter Wildschweine ersucht, um einen Überblick darüber zu erhalten, wie die verstärkte Bejagung zur Bekämpfung der ASP beiträgt. Die Meldungen sollen als weiterer Indikator zur Höhe des Schwarzwildbestandes dienen, um damit auch den Maßnahmenplan zu überprüfen und situationsbedingt anzupassen bzw. zu verbessern.

Ebenso ist es für den Lageüberblick notwendig, dass eine Zählung lebender Tiere stattfinden kann. Daher muss die Drohnensuche nach lebenden Wildschweinen ermöglicht werden.

Drückjagden und Erntejagden bieten eine gute und effektive Möglichkeit den Schwarzwildbestand zu senken. Wildschweine nutzen sehr oft die dichten landwirtschaftlichen Kulturen, wie bspw. Raps und Mais, zur Nahrungsaufnahme und zugleich als Einstand. Wird das Feld abgeerntet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anwesenheit von Schwarzwild zu rechnen, sodass hier mit relativ geringem Aufwand eine hohe Strecke erzielt werden kann.

Ähnlich verhält es sich bei den herbstlichen Bewegungsjagden. Auch hier können an einzelnen, wenigen Tagen hohe Schwarzwildstrecken erreicht werden, wenn gezielt die Einstände bejagt werden. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem in Gebieten mit dichtem Bewuchs diese Form der Bejagung einen deutlich höheren Jagderfolg mit sich bringt als die Einzeljagd.

Bei der Durchführung von Drückjagden ist sicherzustellen, dass im Bereich westlich der B 38 im Abstand von 2 km zum Rhein bzw. zur Landesgrenze kein Drücken von Wildschweinen in Richtung des Rheins oder unmittelbar auf die Landesgrenze erfolgt.

Drückjagden östlich der B38 sind ferner so durchzuführen, dass innerhalb eines Abstandes von 2 km zur weißen Zone kein Drücken von Wildschweinen in Richtung des äußeren Festzauns der weißen Zone erfolgt.

Diese Abstände sind dringend erforderlich, um das Einwechseln potentiell infizierter Wildschweine in die weißen Zonen und deren Versprengung in Gebiete der Sperrzone I oder II und ein mögliches Zurückwandern bzw. ein Überqueren des Rheins aufgrund eines bestehenden Jagdrucks zu verhindern. Nur so können die Infektionsketten unterbrochen und eine weitere Ausbreitung des Virus verhindert werden.

Die Einschränkungen dienen der Minimierung der nicht vollständig auszuschließenden Versprengungsgefahr sowie der damit verbundenen Weiterverbreitung der ASP.

Hierdurch wird eine kontinuierliche Absicherung gewährleistet und sichergestellt, dass im Rahmen von Drückjagden beschossene Wildschweine weder in den Rhein gelangen noch in das Kerngebiet einwandern oder aus diesem versprengt werden.

#### Zu III. 2.3.

Um nach erfolgter Jagdausübung eine mögliche Verschleppung des ASP-Virus zu vermeiden, sind bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2020/687.

#### Zu III. 2.4.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ii, 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 2020/687. In der Sperrzone II (Infizierten Zone) müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver schnell aus dem Wald entfernt werden. Dabei sind strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung verendet aufgefundener Wildschweine zzgl. der unter Ziffer III. 2.4. genannten Informationen ist dafür unerlässlich.

#### Zu III. 2.5.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687, i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweinkadaver und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive



Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

#### Zu III. 2.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

#### Zu III. 2.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2016/429. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung von ASP außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone II (Infizierten Zone) stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte oder lebender und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann daher nur nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 genehmigt werden.

#### Zu III. 2.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie § 14e Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 3 und 4 der Schweinepest-Verordnung sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und c sowie Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687. Die Maßnahme dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone II (Infizierten Zone). Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich.

Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke und die Angabe der Wildmarkennummer auf dem Probenbegleitschein. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Wildmarken, Probenbegleitscheine und Blutröhrchen können über das Veterinäramt bezogen werden. Um eine Verbreitung des Virus zu verhindern, muss der Transport der erlegten Wildschweine zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle grundsätzlich in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Die unschädliche Beseitigung der Tierkörper ist sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern. Denn bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Ohne

die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Im Fall einer Verwertung der Wildschweine sind zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern. Zu diesem Zweck darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörper Teile bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Die Pflichten treffen nicht nur die Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sondern alle beteiligten Jägerinnen und Jäger.

Voraussetzung für die Gewährung der Verwurfprämie ist die Stellung des Antrags auf Verwurfprämie unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars und die Vorlage entsprechender Nachweise über die Entsorgung sowie die Beprobung als auch die obligatorische Nutzung der vom Kreis Bergstraße zur Verfügung gestellten Software Bovetis HuntVet.

Da es sich bei der Gewährung der Verwurfprämie um eine freiwillige Leistung des Landkreis Bergstraße handelt, die Kosten verursacht, erfolgt die Auszahlung der Verwurfprämie ausschließlich bei Nutzung der vom Landkreis Bergstraße bereitgestellten Software Bovetis HuntVet. Dies dient sowohl einer wirtschaftlichen Durchführung der Tierseuchenbekämpfung als auch der Vereinfachung der Verfahrensabläufe.

#### Zu III. 2.9.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern, und Jagdaktivitäten regulieren kann. § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

#### Zu III. 2.10.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in ei-

nem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die ASP auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde.

Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem virologisch positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern.

Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen. Da sich der Verbraucher vermutlich gegen Fleisch von serologisch positiven Wildschweinen entscheiden würde, wenn dieser Hintergrund bekannt wäre, müssen auch negativ auf das Virus der ASP aber positiv auf Antikörper gegen ASP getestete Wildschweinkörper unschädlich beseitigt werden.

Zu III. 2.11.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5a Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung. Das Anlegen von Jagdschneisen in landwirtschaftlichen Flächen, die Wildschweinen besondere Rückzugsmöglichkeiten geben (bspw. Mais) erleichtert die Bejagung der Tiere und dient so der Seuchenbekämpfung.

### **Zu 3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen**

Zu III. 3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687. Diese Anordnung ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Restriktionszone zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Zu III. 3.2 - 3.5.

Die Anordnung III. 3.2. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Die Anordnung III.3.3 beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i. V. m. Art. 10 Abs. 1, Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Die Anordnung III. 3.4. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Die Anordnung III. 3.5. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. b und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Diese Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Eine virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Zu III. 3.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Buchst. a der VO (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2016/429.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von Schweinen innerhalb und außerhalb der infizierten Zone. Nach Art. 65 Buchst. a der VO (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2016/429 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden unter den in Art. 14 ff der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

#### Zu III 3.7.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen. Die Anordnung ist auch erforderlich, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone II (Infizierten Zone) ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Ein Treiben auf öffentlichen Straßen und Wegen wäre im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die unvorhersehbare Dynamik der Seuchenlage ein nicht zu vertretender Risikofaktor.

Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen und eingezäunten Arealen unter den in Ziffer III. 3.6 genannten Voraussetzungen möglich ist.

#### Zu III 3.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) Nr. 2016/429.

Nach Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer von Schweinen und von diesen gewonnenen Erzeugnissen aus der Sperrzone II (Infizierten Zone).

Das Verbot des Verbringens von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist eine geeignete Maßnahme, um zu verhindern, dass durch möglicherweise infizierte Tiere und kontaminierte Erzeugnisse eine Verbreitung der ASP aus der infizierten Zone über große Distanzen erfolgt.

Diese Maßnahme ist erforderlich. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen werden, durch das Überwiegendes öffentlichen Interesses gerechtfertigt und angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminierte Erzeugnisse in Gebiete außerhalb der infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem Verbot nach Maßgabe der Art. 34 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 genehmigen.

### Zu III 3.9.

Die Anordnung beruht auf Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) Nr. 2016/429. Nach diesen Vorschriften verbietet die zuständige Behörde zwingend die Verbringung von Sendungen von Zuchtmaterial, das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, in Gebiete außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone). Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe gelangt werden kann.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Zuchtmaterial angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Zuchtmaterial in Gebiete außerhalb der infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Die Verbringung von Zuchtmaterial ist daher nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 32 ff der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 möglich.

### Zu III. 3.10.

Die Anordnung beruht auf Art.12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) Nr. 2020/687.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus können frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere darstellen. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Schweinen, Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweinefleisch angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Fleisch oder kontaminierte Fleischerzeugnisse in Gebiete außerhalb der infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall.

Eine Verbringung ist daher nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 41 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 möglich.

Zu III 3.11.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Diese Verfügung stellt eine weitere geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Falle des Auftretens der ASP bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden.

Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde eine Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der Sperrzone II (Infizierten Zone) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich u. U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP ohne diese Maßnahme außerhalb der Restriktionszone wesentlich erhöht.

Zu III. 3.12.

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs.2 der VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) Nr. 2020/687. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus können tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere darstellen. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 verbietet die zuständige Behörde die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierten Zone) gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone. Die unter Ziffer III. 3.11 getroffene Anordnung ist somit erforderlich, um die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 3 i. V. m. Art. 35 ff der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 genehmigt werden.



Zu III. 3.13.

Gem. Art. 64 Abs.2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 kann die Behörde Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Gemäß § 14 d Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV sind Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Die Vergangenheit und die aktuelle Seuchenlage haben gezeigt, dass lediglich durch eine Aufstallung der Hausschweine eine effektive Absonderung zu Wildschweinen erreicht werden kann.

Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist die Maßnahme die Schweine in dem Stall zu halten von herausragender Bedeutung, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Durch die Schweinehaltung in der Stallung wird das Risiko einer Infizierung der Schweine signifikant reduziert. Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die afrikanische Schweinepest zu bekämpfen.

Gerade in den Sommermonaten steigt das Risiko der Infektion innerhalb der Schweinehaltungen. Die Einhaltung der oben genannten Biosicherheitsmaßnahmen ist daher unvermeidlich. Weiterer Informationen zu den Infektionswegen und der Bedeutung der Biosicherheitsmaßnahmen – gerade im Hinblick auf die steigende Kontaminationsgefahr in den Sommermonaten – sind über folgenden Link einzusehen:

<https://landwirtschaft.hessen.de/presse/sommermonate-erhoehen-risiko-fuer-asp-eintrag-in-schweinehaltungen>

#### **Zu 4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen**

Bei der ASP handelt es sich um eine Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Gleichzeitig sind die aus seuchenrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen in Einklang zu bringen mit den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an einer Bewirtschaftung und Ernte ihrer Flächen, um die Belastungen dieser auf einem möglichst geringen Niveau zu halten.

Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Verbreitung der ASP effektiv und schnellstmöglich einzudämmen. Jede der einzelnen getroffenen Maßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die Anordnungen greifen nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Grundsätzlich gilt bei allen landwirtschaftlichen Bearbeitungs- oder Erntemaßnahmen, dass diese umgehend eingestellt werden müssen und die örtlich zuständige Veterinärbehörde zu informieren ist, sobald Wildschweine oder Kadaver in der betroffenen Fläche gesichtet werden.

Zu III. 4.1:

Die Verfügung beruht auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der VO (EU) Nr. 2020/687.

Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II (infizierten Zone), um die Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zu verhindern, Tätigkeiten im Freien regulieren. Davon ausgeschlossen ist auch die landwirtschaftliche Betätigung.

Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1, 2. Alt. SchwPestV i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, kann die zuständige Behörde die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da Schwarzwild nach der Ernte der meisten anderen, den Wildschweinen als Nahrung oder Versteck dienenden Feldfrüchte, in Maisfeldern zum einen Zuflucht und Schutz sucht, zum anderen Mais auch als Nahrungsquelle nutzt, ist bei der Maisernte in besonderem Maße mit Schwarzwildvorkommen zu rechnen. Körnermais und Silomais für Silage dürfen nur mit einer Mindestschnitthöhe von 30 cm geerntet werden, um eine Kontamination des Erntegutes durch das Aufnehmen von Wildschweinkadavern bzw. von Blut oder bluthaltiger Flüssigkeit zu verhindern. Eine Schnitthöhe von mindestens 30 cm wird für die Verwendung zu Fütterungszwecken auch aus anderen Gründen in der Regel angewendet. Ausnahmen hiervon sind möglich, soweit sichergestellt wird, dass der Mais vollständig in eine Biogasanlage gebracht und nicht zur Fütterung verwendet wird, und die Gärreste ausschließlich in den Sperrzonen/Kerngebieten ausgebracht werden, in denen der Mais zuvor geerntet wurde. So wird vermieden, dass sich Wildschweine in bisher ASP-freien Gebieten/in der Pufferzone bei Kontakt mit möglicherweise in den Gärresten befindlichen ASP-Viren infizieren. Dies würde zu einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche führen, was erhebliche wirtschaftliche Schäden und weiteres Tierleid verursachen würde. Bei einer Biogasanlage ohne Hygienisierung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Virus nicht vollständig inaktiviert wird.

Bei einer Biogasanlage mit Hygienisierung erfolgt zum großen Teil eine Inaktivierung des Virus, so dass in diesem Fall ebenfalls von der Schnitthöhe von 30 cm abgewichen werden kann, weil eine Verbreitung des Virus über die Gärreste nicht anzunehmen ist. Für das Ausbringen der Gärreste sind in diesem Fall keine weiteren Vorgaben erforderlich.

Zu III. 4.2 – 4.4.

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II (infizierten Zone) Risikominierungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und der Sperrzone II (infizierten Zone) auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (infizierten Zone) gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

Ziffer III. 4.2 stellt sicher, dass die Verwendung jeglichen Ernteguts, das in der Sperrzone II (infizierten Zone) gewonnen worden ist, in schweinehaltenden Betrieben ausgeschlossen ist. Ausnahme ist, wenn das Erntegut einer Behandlung unterzogen worden ist, die das Risiko des Verbringens von Virusmaterial drastisch herabsenkt.

Das Verbot greift zwar in erheblicher Weise in die Rechte der Betriebe ein, aufgrund der erheblichen Ansteckungsfähigkeit des Virus und der dadurch drohenden Gefahren für gehaltene Schweine ist die Maßnahme zur Verhinderung der Verschleppung der ASP in schweinehaltende Betriebe dringend erforderlich und verhältnismäßig. Eine Verwendung in sonstiger Weise ist möglich, soweit eine Virusbelastung aufgrund des Ernteverfahrens oder nach einer entsprechenden Behandlung ausgeschlossen ist. Soweit die Verwendung in einem schweinehaltenden Betrieb aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung des Ernteguts (bspw. Braugerste) vollständig ausgeschlossen ist, ist die Verwendung auch ohne Lagerung oder Hitzebehandlung möglich (Ziffer III. 4.4). Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

Zu III. 4.5.

Die Maßnahme beruht auf Art. 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2020/687. Darüber hinaus sind die grundsätzlichen Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

Zu Ziffer III. 4.6.

Diese Verfügung stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Fall des Auftretens der Seuche bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Tiere nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Tiere in Bereiche vertrieben werden, in denen bislang noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise weiter verschleppt werden. Dadurch würde der Bereich mit den infizierten Wildschweinen immer größer und die Seuchenbekämpfung erheblich erschwert werden. Eine Beunruhigung von Wildschweinen ist daher unbedingt zu vermeiden. Kadaver von Wildschweinen können erhebliche Virusmengen aufweisen, die mittels Maschinen weiter verbracht werden können. Dies würde ebenfalls zu einer Ausdehnung des Seuchengeschehens führen und ist daher so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Maßnahme stellt nur einen geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar, da die Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen nicht ausgeschlossen, sondern nur aufgeschoben werden. Von daher ist sie erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Zu III. 5. Ausnahmen

Da die Rechtsgrundlagen für die aufgeführten Maßnahmen Ausnahmen vorsehen, können diese von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden.

## **Zu IV. Regelungen für das Kerngebiet in der Sperrzone II**

### **Zu IV.1. Forstwirtschaftliche Maßnahmen**

Die Maßnahmen beruhen auf Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 in Verbindung mit § 14d Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 SchwPestV. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1, 2. Alt. SchwPestV i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, kann die zuständige Behörde die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das aktuelle Geschehen verbietet grundsätzlich jede forstwirtschaftliche Betätigung.

Dennoch sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zum Schutz der Eigentumsrechte der Waldbesitzer Lockerungen notwendig, soweit dies vor dem Hintergrund einer effektiven Tierseuchenbekämpfung möglich ist. Die unter Ziffer V. 1. aufgeführten Maßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchführbar, ohne dass eine weitere Verschleppung des ASP-Virus zu befürchten ist. Sie sind erforderlich, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, den Bestand des Waldes zu sichern und Teile einer Verwertung zuzuführen. Dabei ist gerade in Flächen, die gezäunt sind oder die aufgrund der Art des Bewuchses gut einsehbar sind, eine Bewirtschaftung möglich, da diese nur eine sehr geringe Rückzugsmöglichkeit für Wildschweine, insbesondere für erkrankte Tiere, bieten. Gleichzeitig werden hier in der Regel bei einer Bewirtschaftung der Flächen mögliche Wildschweine oder Kadaver frühzeitig gesichtet, so dass weitere Bearbeitungsschritte umgehend eingestellt werden können.

Die Gestattung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den aus Ziffer II. 2 ersichtlichen Gemeinden beruht auch auf dem Umstand, dass das Gebiet durch viele Ballungsräume, Verkehrswege, und durch fertiggestellte Festzäune deutlich vom restlichen Gebiet abgegrenzt ist und somit die Konnektivität unterbrochen wird. Eine Versprengung lebender Wildschweine ist aufgrund der dichten Abgrenzung weitestgehend ausgeschlossen.

Maschinen und Gerätschaften, die in Kontakt mit infektiösem Material gekommen sein können, sind zu reinigen und zu desinfizieren. Auf diese Weise soll eine weitere Verbreitung des Virus vermieden werden.

Die Einschränkungen sind aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Das Schließen von Toren und der Erhalt der Zäune sind dringend erforderlich, um eine Verbreitung der Schwarzwildpopulation einzudämmen. Ein Verstoß gegen diese Anordnung ist bußgeldbewährt.

### **Zu IV.2. Die Jagd betreffende Maßnahmen**

Das Kerngebiet zeichnet sich als Hauptgeschehensort ab. Dies rechtfertigt strenge Maßnahmen zur Seuchenverhinderung. Die Einschränkung der Jagdausübung beruht auf Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2020/687, wonach die zuständige Behörde Jagdaktivitäten

nach ihrem Ermessen regulieren kann, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd im Kerngebiet grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Nichtsdestotrotz können aufgrund von Festzäunungen und infrastrukturellen Gegebenheiten in klar abgegrenzten Gebieten bestimmte Lockerungen vorgenommen werden.

Die bisherigen Erkenntnisse aus Ansitzjagden sowie den Einsätzen mobiler Entnahmeteams in den unter Ziffer II.4 genannten Gebieten ermöglichen eine Lockerung des grundsätzlichen Jagdverbots. Die Freigaben nach Ziffer III.2.1. in den grün schraffierten Gebieten gelten entsprechend unter den in Ziffer IV. Nr. 2 Buchstabe a) genannten Auflagen.

Buchstabe a) ermöglicht die Bejagung von Schwarzwild unter der Voraussetzung, dass ein Mindestabstand von 300 m zum ungezäunten Ufer des Rheinhauptstroms eingehalten wird. Nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen aus den im Rahmen des Jagdkonzeptes durchgeführten Jagdarten innerhalb des betroffenen Gebietes ist das Risiko einer Versprengung von Wildschweinen in den Altrhein als gering einzustufen. Vor diesem Hintergrund ist ein fortdauerndes vollständiges Jagdverbot nicht mehr verhältnismäßig.

Um nach erfolgter Jagdausübung eine mögliche Verschleppung des ASP-Virus zu vermeiden, sind bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Ziffer III. 2.3 a-d gilt entsprechend.

Wegen der Anordnung der entsprechenden Geltung des Abschnitts III. 2.2 im Kerngebiet wird auf die Begründung zu diesen Abschnitten Bezug genommen.

### **Zu IV.3. Verhältnis zu den unter III. und IV. angeordneten Maßnahmen**

Das Kerngebiet liegt in Teilen in Sperrzone II. Für diese Gebiete, die in der Sperrzone II liegen, gelten im Einklang mit Art. 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 zusätzlich die Regelungen, die jeweils für diese Zonen festgelegt sind. Die unter Ziffer IV. 3. getroffene Anordnung ist damit zwingend zu treffen, um eine effektive Seuchenbekämpfung zu ermöglichen.

## **Zu V. Maßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)**

### **Zu V 1. Die Jagd und Wildschweine betreffende Maßnahmen**

#### **Zu V 1.1.**

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Unterabsatz 2 S. 1 der Schweinepest-Verordnung und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Pufferzone (Sperrzone I). Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden.

#### Zu V 1.2.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

#### Zu V 1.3.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Buchst. a und b der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

#### Zu V 1.4.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 kann die zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die getroffene Anordnung war zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, war die unter Ziffer II.1.1.4. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

#### Zu V 1.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Unterabsatz 2 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern. Der Transport hat in einem auslaufsicheren Behältnis zu erfolgen.

Voraussetzung für die Gewährung der Verwurfprämie ist die Stellung des Antrags auf Verwurfprämie unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars und die Vorlage entsprechender Nachweise über die Entsorgung sowie die Beprobung als auch die obligatorische Nutzung der vom Kreis Bergstraße zur Verfügung gestellten Software Bovetis Hunt-Vet.

Da es sich bei der Gewährung der Verwurfprämie um eine freiwillige Leistung des Landkreis Bergstraße handelt, die Kosten verursacht, erfolgt die Auszahlung der Verwurfprämie ausschließlich bei Nutzung der vom Landkreis Bergstraße bereitgestellten Software Bovetis HuntVet. Dies dient sowohl einer wirtschaftlichen Durchführung der Tierseuchenbekämpfung als auch der Vereinfachung der Verfahrensabläufe.

#### Zu V 1.6.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche aufgerufen. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Ziffer ii) und Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b und § 14e Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten auch zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Gemäß § 14e Abs. 1 Buchst. d Buchst. aa der Schweinepest-Verordnung sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden. Da bei der Bergung verendet aufgefundener Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### Zu V 1.7.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung beizumessen sind.

#### Zu V 1.8.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich.

Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

#### Zu V 1.9.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

#### Zu V 1.10.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Pufferzone (Sperrzone I) stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte und erlegter Wildschweine



außerhalb der Pufferzone (Sperrzone I) birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 genehmigt werden.

## **Zu V. 2. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen**

### **Zu V. 2.1.**

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4 der Schweinepest-Verordnung. Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Pufferzone (Sperrzone I) zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

#### Zu V. 2.2.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Haus-schweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Pufferzone (Sperrzone I) ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

#### Zu V. 2.3.

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 i.V.m. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 genehmigt werden.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

#### Zu V. 2.4

Zusätzlich zu den Ziffern V. 1. und V. 2. gelten in der Sperrzone I die unter III. 1.3 sowie III. 1.4 festgelegte Maßnahmen.

### **Zu VI. Befristung**

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der ASP in dem in Ziffer I bestimmten Gebiet erforderlich sind. Zunächst ist ein Geltungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Soweit die Anordnungen auch auf § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV gestützt wird, ist eine maximale Geltungsdauer von sechs Monaten gesetzlich angeordnet.

Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern.

### **Zu VII. Weitere Anordnungen**

Diese Allgemeinverfügung ist hinsichtlich der Ziffern III. 2.1. – 2.2., III. 3.2., 3.4., 3.5., III. 4., IV. 1. und 2. gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 und Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar, hinsichtlich der übrigen Ziffern beruht die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (BGBl. I S. 686). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Ziffer VII. 2. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Ziffer VIII. 3. teilt in Übereinstimmung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG mit, auf welcher Internetseite die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wird. § 15a Satz 1 HAGTierGesG enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

### **C. Rechtliche Hinweise**

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i. V. m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Landrat als Kreisordnungsbehörde  
vertreten durch die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Odenwaldstraße 5  
64646 Heppenheim

einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, eingelegt werden. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Der Widerspruch kann außerdem in elektronischer Form per E-Mail - an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Kreises Bergstraße, durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen ist, eingelegt werden.

Heppenheim, 04.07.2026

Matthias Schimpf  
Kreisbeigeordneter